

Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks



Bayerische  
Versorgungskammer

**Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen  
mit Pensionskasse des Schornsteinfegerhandwerks**

**VKg mit PKS**

**(Auszug)**

---

**Gegenüberstellung**

**Stand Dezember 2017 und Januar 2018**

Satzung bis zum 31.12.2017 (Auszug)	Satzung zum 01.01.2018 (Auszug)
<p><b>§ 4 Verwaltungsrat</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks - Zentralinnungsverband - (ZIV) und vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. - Gewerkschaftlicher Fachverband - benannt und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern berufen. <sup>2</sup>Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter aus Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 4 Verwaltungsrat</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter werden je zur Hälfte vom Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband – (ZIV) und vom Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – benannt und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, <b>für Bau und Verkehr</b> berufen. <sup>2</sup>Die Berufung der Mitglieder und Stellvertreter aus Rheinland-Pfalz erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz. <sup>3</sup><b>In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, 2 und 5 sowie beim Vorsitzenden des Landesinnungsverbands für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk (Abs. 2 Satz 2 Nr. 3) wird mit der Wahl zum Vorsitzenden des jeweiligen Verbandes die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und die damit verbundenen Rechte und Pflichten begründet; eine ältere, durch Wahl begründete Mitgliedschaft geht einer späteren, durch Wahl begründeten Mitgliedschaft vor.</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrats</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über</p> <p>[...]</p> <p>6. die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften nach § 10 Abs. 3,</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 5 Aufgaben des Verwaltungsrats</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat beschließt über</p> <p>[...]</p> <p>6. die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften nach § 10 Abs. 3 <b>Satz 1 sowie die Verwendung nach § 10 Abs. 3 Satz 3,</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 9 Aufsicht</b></p> <p>(<sup>1</sup>) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt unterliegt der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern. [...]</p>	<p><b>§ 9 Aufsicht</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt unterliegt der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, <b>für Bau und Verkehr.</b> [...]</p>

<p><b>§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <sup>1</sup>Überschüsse werden zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften verwendet. <sup>2</sup>Sie werden entstehungsgerecht zugewiesen.</p>	<p><b>§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; Leistungsverbesserungen</b></p> <p>[...]</p> <p>(3) <sup>1</sup>Überschüsse werden zur dauerhaften Erhöhung der laufenden Versorgungsleistungen und Anwartschaften verwendet. <sup>2</sup>Sie werden entstehungsgerecht zugewiesen. <sup>3</sup><b>Abweichend von Satz 1 können Überschüsse, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfallen, mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr nach Maßgabe des § 140 Abs. 1 Satz 2 und 3 Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) im Interesse der Versicherten herangezogen werden.“</b></p>
<p><b>§ 16 Mitgliedschaft und Versicherung</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Versicherte der Pensionskasse sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 des BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,</li> <li>b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,</li> <li>c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2, § 18 Abs. 3),</li> <li>d) Weiterversicherte (§ 19) und</li> <li>e) beitragsfrei Versicherte (§ 17 Abs. 3).</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 16 Mitgliedschaft und Versicherung</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Versicherte der Pensionskasse sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 des BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,</li> <li>b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden, wenn die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet wurde,</li> <li>c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 S. 2, § 18 Abs. 3),</li> <li>d) Weiterversicherte (§ 19) und</li> <li>e) beitragsfrei Versicherte (§ 17 Abs. 3).</li> </ol> <p><sup>2</sup>Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, <b>sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b)</b> kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. <sup>3</sup><b>Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. mit ihren jeweils regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend. <sup>4</sup>Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Abs. 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung.</b></p> <p>[...]</p>

<p><b>§ 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse durch Anmeldung zu veranlassen. [...]</p>	<p><b>§ 17 Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses; beitragsfreie Versicherung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse <b>spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses</b> durch Anmeldung zu veranlassen. [...]</p>
---	--

## § 19 Weiterversicherung

[...]

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen.

[...]

(3) <sup>1</sup>Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. <sup>3</sup>Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 durchgeführt werden; § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) mit der Kündigung durch den Versicherten, die innerhalb eines Monats jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

[...]

## § 19 Weiterversicherung

[...]

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von **sechs** Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen.

[...]

(3) <sup>1</sup>Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. <sup>2</sup>**Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten errechneten Beitrag entrichten.** <sup>3</sup>**Für den Satz 1 übersteigenden Anteil des Beitrags ist ein Versicherungsverhältnis nach Tarif 2013 abzuschließen; es gelten hierfür die Bestimmungen in §§ 29 bis 39 entsprechend.** <sup>4</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. <sup>5</sup>**Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt.** <sup>6</sup>**Abweichend von Satz 4 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht.** <sup>7</sup>Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 20 Abs. 4 durchgeführt werden; § 23 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet keine Anwendung.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) **durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder**
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

[...]

### § 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. <sup>2</sup>Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) <sup>1</sup>Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. <sup>2</sup>Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Beitrag nach Abs. 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. <sup>3</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will.

### § 20 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. <sup>2</sup>**Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten.** <sup>3</sup>**Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die bei der Pensionskasse versichert sind, eine monatliche Zuwendung von 30 Euro.** <sup>4</sup>**Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen der Sätze 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten.** <sup>5</sup>Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) <sup>1</sup>Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. <sup>2</sup>Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Beitrag nach Abs. 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. <sup>3</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. <sup>4</sup>**Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt.** <sup>5</sup>**Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.**

<p>(3) <sup>1</sup>Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. <sup>2</sup>Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 23 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 17 Abs. 1 S. 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens 5 Jahre bestanden hat, für diesen Zeitraum Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>[...]</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. [...] <sup>3</sup>Für jede Aufforderung wird eine Gebühr von 5 € erhoben. [...]</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. <sup>2</sup>Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 23 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 17 Abs. 1 Satz 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens <b>zwei Jahre</b> bestanden hat, <b>mindestens für 24 Monate</b> Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das <b>21.</b> Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>[...]</p> <p>(5) <sup>1</sup>Für die Höhe der Leistungen sind die tatsächlich entrichteten Beiträge maßgeblich. [...] <sup>3</sup>Für jede Aufforderung <b>kann</b> eine Gebühr von 5 € erhoben <b>werden.</b> [...]</p>
<p><b>§ 22 Altersrente für Versicherte</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Altersrente kann durch schriftliche Erklärung bis zum dritten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 22 Altersrente für Versicherte</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Altersrente kann <b>gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub)</b>, jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Erklärung <b>muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze der Pensionskasse zugehen; sie</b> kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente <b>zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens</b> mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.</p> <p>[...]</p>

<p><b>§ 23 Erwerbsminderungsrente für Versicherte</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 22 Abs. 4 mit Tabelle 1. <sup>2</sup>Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, b oder d erhöht sich die Erwerbsminderungsrente bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres um 5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (erhöhter Erwerbsminderungsschutz). <sup>3</sup>Der erhöhte Erwerbsminderungsschutz vermindert sich für jedes volle Jahr nach Vollendung des 35. Lebensjahres um 0,2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 23 Erwerbsminderungsrente für Versicherte</b></p> <p>[...]</p> <p>(5) <sup>1</sup>Die Höhe der Erwerbsminderungsrente richtet sich nach § 22 Abs. 4 mit Tabelle 1. <sup>2</sup>Für Versicherte nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a, b oder d erhöht sich die Erwerbsminderungsrente bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres um 5 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (erhöhter Erwerbsminderungsschutz). <sup>3</sup>Der erhöhte Erwerbsminderungsschutz vermindert sich für jedes volle Jahr nach Vollendung des 35. Lebensjahres um 0,2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. <sup>4</sup><b>Für den erhöhten Erwerbsminderungsschutz nach Satz 2 wird vom Jahresbeitrag zunächst der Abschlagsfaktor gemäß Tabelle 1 Spalte 2 in Abzug gebracht.</b></p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 24 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer der Versicherten; Abfindung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Witwe eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhält Witwengeld. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Eintritt der Erwerbsminderung nach § 23 oder nach Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. <sup>4</sup>Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Für das Witwengeld und die Witwerabfindung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p><b>§ 24 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie Hinterbliebene einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Witwe eines Versicherten oder eines Versorgungsempfängers nach §§ 22 oder 23 erhält Witwengeld. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe <b>nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.</b> <sup>3</sup>Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. <sup>4</sup>Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.</p> <p>[...]</p> <p>(4) Für das Witwengeld und die Witwerabfindung <b>sowie die Hinterbliebenenrente und Abfindung an eingetragene Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)</b> gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p>



**§ 26 Kapitalabfindung, Anwartschafts-  
übertragung und Verzicht auf  
Hinterbliebenenabsicherung**

(1) [...] <sup>3</sup>Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis zum sechsten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

[...]

(3) [...] <sup>5</sup>Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) [...] <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen.

[...]

**§ 26 Kapitalabfindung, Anwartschafts-  
übertragung und Verzicht auf  
Hinterbliebenenabsicherung**

(1) [...] <sup>3</sup>Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse **bis drei Monate** vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.

[...]

(3) [...] <sup>5</sup>Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten **sechs** Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.

(4) [...] <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von **sechs** Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen.

[...]

## § 28 Mitgliedschaft und Versicherung

[...]

- (2) <sup>1</sup>Versicherte der Pensionskasse sind
- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
  - b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden,
  - c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 3),
  - d) Weiterversicherte (§ 31)
  - e) beitragsfrei Versicherte (§ 29 Abs. 3).

<sup>2</sup>Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. <sup>3</sup>Der Tarif 2013 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 beginnt; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem späteren Zeitpunkt geltenden Konditionen.

## § 28 Mitgliedschaft und Versicherung

[...]

- (2) <sup>1</sup>Versicherte der Pensionskasse sind
- a) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Arbeitnehmer, soweit für sie nach Maßgabe des § 12 BTV und dieser Satzung Beiträge entrichtet werden,
  - b) die bei einem Mitglied nach Absatz 1 beschäftigten Auszubildenden, wenn die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet wurde,
  - c) Beitragszahler im Rahmen der privaten Altersvorsorge (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 30 Abs. 3),
  - d) Weiterversicherte (§ 31)
  - e) beitragsfrei Versicherte (§ 29 Abs. 3).

<sup>2</sup>Für Beschäftigte des Schornsteinfegerhandwerks, für die § 12 BTV nicht unmittelbar gilt, **sowie für Auszubildende nach Satz 1 Buchstabe b)** kann seine Anwendung in Bezug auf die Versicherung durch eine Vereinbarung im Arbeitsvertrag begründet werden; diese Vereinbarung kann auch nachträglich getroffen werden. <sup>3</sup>**Für Beschäftigte des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks und des Zentralverbands Deutscher Schornsteinfeger e.V. mit ihren regionalen Untergliederungen sowie ihren Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind, gilt Satz 2 entsprechend.** <sup>4</sup>**Für Betriebsinhaber im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht Mitglied im Sinne des Abs. 1 sind und für Beschäftigte eine Vereinbarung nach Satz 2 schließen, finden die Vorschriften für Mitglieder entsprechende Anwendung.** <sup>5</sup>Der Tarif 2013 findet Anwendung auf alle Versicherten, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31. Dezember 2012 beginnt; geht die Versicherung in die beitragsfreie Versicherung über, so gelten für eine spätere erneute beitragspflichtige Versicherung die zu diesem späteren Zeitpunkt geltenden Konditionen.

**§ 29 Beginn und Ende des  
Versicherungsverhältnisses;  
beitragsfreie  
Versicherung**

(1) <sup>1</sup>Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse durch Anmeldung zu veranlassen. <sup>2</sup>Das Versicherungsverhältnis entsteht nach Maßgabe des BTV mit dem in der Versicherungsbestätigung genannten Zeitpunkt.

[...]

**§ 29 Beginn und Ende des  
Versicherungsverhältnisses;  
beitragsfreie  
Versicherung**

(1) <sup>1</sup>Die Versicherung nach § 12 Nr. 1 und 2 BTV ist vom Arbeitgeber bei der Pensionskasse **spätestens innerhalb eines Monats nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch Anmeldung zu veranlassen.** <sup>2</sup>Das Versicherungsverhältnis entsteht **mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, sofern die Anmeldung innerhalb der Frist des Satzes 1 erfolgt, andernfalls beginnt das Versicherungsverhältnis mit Zugang der Anmeldung.** <sup>3</sup>Beiträge für den Beschäftigungszeitraum vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zählen nicht auf die Wartezeit nach § 35 Abs. 3 Satz 2.

[...]

### § 31 Weiterversicherung

[...]

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. <sup>3</sup>Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 32 Abs. 4 durchgeführt werden.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) mit der Kündigung durch den Versicherten, die innerhalb eines Monats jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich ist, oder
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

### § 31 Weiterversicherung

[...]

(2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Weiterversicherung ist innerhalb von **sechs** Monaten ab dem Zeitpunkt der Beendigung oder des Ruhens des Beschäftigungsverhältnisses bei der Pensionskasse einzureichen; im Fall des Absatzes 1 Satz 2 im Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. März 2013.

(3) <sup>1</sup>Die Weiterversicherung kann wahlweise in Höhe von 2 %, 3 % oder 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden. <sup>2</sup>**Der Versicherte kann abweichend von Satz 1 auch einen höheren vollen Prozentsatz, höchstens jedoch den aus § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) aus der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten errechneten Beitrag entrichten.** <sup>3</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Weiterversicherung durchführen will. <sup>4</sup>**Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt.** <sup>5</sup>**Abweichend von Satz 2 kann jeder Versicherte den Prozentsatz mit Wirkung für die Zukunft ändern; eine rückwirkende Änderung ist nur bis zum Beginn des Kalenderjahres möglich, in dem der Antrag der Pensionskasse zugeht.** <sup>6</sup>Die Weiterversicherung kann auch als private Altersvorsorge nach Maßgabe von § 32 Abs. 4 durchgeführt werden.

(4) Die Weiterversicherung endet

- a) mit Erreichen der Altersgrenze,
- b) **durch Kündigung des Versicherten zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist, oder**
- c) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 2 Monaten nach Kündigung durch die Pensionskasse.

### § 32 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeits-verhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. <sup>2</sup>Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) <sup>1</sup>Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. <sup>2</sup>Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Betrag nach Abs. 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. <sup>3</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will.

### § 32 Beitragsentrichtung, Höhe des Beitrags und Fälligkeit

(1) <sup>1</sup>Das Mitglied zahlt nach Maßgabe des Bundestarifvertrags für das Schornsteinfegerhandwerk (BTV) für die betriebliche Altersversorgung des Versicherten eine jährliche Zuwendung in Höhe von 2 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer wird für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeits-verhältnisses im Kalenderjahr 1/12 der jährlichen Zuwendung gezahlt. <sup>2</sup>**Sofern abweichend von der tariflichen Regelarbeitszeit eine geringere wöchentliche Regelarbeitszeit als 35 Wochenarbeitsstunden vereinbart ist und soweit der Tarifvertrag für Beschäftigungsverhältnisse in Teilzeit keine andere Regelung vorsieht, sind die Beiträge nach Satz 1 zeitanteilig in volle Euro gerundet zu entrichten.** <sup>3</sup>**Abweichend von Satz 1 und 2 entrichtet das Mitglied für Auszubildende, die bei der Pensionskasse versichert sind, eine monatliche Zuwendung von 30 Euro.** <sup>4</sup>**Das Mitglied oder der Versicherte kann in den Fällen des Satzes 2 und 3 auch eine höhere Zuwendung entrichten.** <sup>5</sup>Die Zuwendung ist jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse abzuführen.

(2) <sup>1</sup>Daneben kann der Versicherte vom Mitglied Entgeltumwandlung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten verlangen. <sup>2</sup>Verlangt der Versicherte die Entgeltumwandlung, behält das Mitglied den entsprechenden Betrag von dem an den Versicherten zu zahlenden Lohn ein und führt diesen zusammen mit dem Betrag nach Abs. 1 jeweils zum Fünfzehnten eines Monats an die Pensionskasse ab. <sup>3</sup>Auf Anfrage der Pensionskasse erklärt der Versicherte jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres, ob und gegebenenfalls zu welchem Prozentsatz er die Entgeltumwandlung durchführen will. <sup>4</sup>**Sofern der Versicherte keine Erklärung abgibt, wird der zuletzt erklärte Prozentsatz festgesetzt.** <sup>5</sup>**Der Beitrag nach Absatz 1 und die Entgeltumwandlung nach Satz 1 dürfen insgesamt den Höchstbetrag in § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) in einem Kalenderjahr nicht übersteigen; Nachzahlungen für zurückliegende Kalenderjahre sind hiervon ausgenommen.**

<p>(3) <sup>1</sup>Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. <sup>2</sup>Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 35 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 29 Abs. 1 S. 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens 5 Jahre bestanden hat, für diesen Zeitraum Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das 25. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>[...]</p> <p>(5) [...] <sup>3</sup>Für jede Aufforderung wird eine Gebühr von 5 € erhoben. [...]</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die vom Arbeitnehmer im Rahmen der Entgeltumwandlung entrichteten Beiträge sind nach Maßgabe von § 35 Abs. 3 sofort versorgungswirksam. <sup>2</sup>Bei der Aufgabe der Beschäftigung im Schornsteinfegerhandwerk, die nicht durch eine Erwerbsminderung im Sinne des § 35 begründet ist, entstehen aus der Zuwendung des Arbeitgebers nach Absatz 1 erst dann Versorgungsansprüche, wenn das Versicherungsverhältnis (§ 29 Abs. 1 Satz 2) vor Eintritt des Versorgungsfalls mindestens <b>zwei Jahre</b> bestanden hat, <b>mindestens für 24 Monate</b> Beiträge geleistet wurden und der Versicherte das <b>21.</b> Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>[...]</p> <p>(5) [...] <sup>3</sup>Für jede Aufforderung <b>kann</b> eine Gebühr von 5 € erhoben <b>werden.</b> [...]</p>
<p><b>§ 34 Altersrente für Versicherte</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Altersrente kann durch schriftliche Erklärung bis zum dritten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub), jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 34 Altersrente für Versicherte</b></p> <p>[...]</p> <p>(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Altersrente kann <b>gegenüber der Pensionskasse um volle Monate hinausgeschoben werden (Aufschub)</b>, jedoch längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Erklärung <b>muss schriftlich bis spätestens drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze der Pensionskasse zugehen; sie</b> kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs wird die gemäß Absatz 5 erhöhte Altersrente <b>zu dem vom Versicherten bestimmten Zeitpunkt, frühestens</b> mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 36 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Witwe eines Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhält Witwengeld. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe nach Eintritt der Erwerbsminderung nach § 35 oder nach Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten geschlossen wurde und nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. <sup>4</sup>Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 36 Hinterbliebenenrente für Witwen und Witwer sowie die Hinterbliebenen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der Versicherten; Abfindung</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Witwe eines Versicherten oder Versorgungsempfängers nach §§ 34 oder 35 erhält Witwengeld. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe <b>nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.</b> <sup>3</sup>Der Anspruch auf Witwengeld entsteht mit dem ersten Tag des Folgemonats, in dem der Versicherte stirbt. <sup>4</sup>Der Anspruch endet mit dem Tage der Wiederverheiratung der Witwe oder mit Ablauf des Monats, in dem die Witwe stirbt.</p> <p>[...]</p>

<p><b>§ 38 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung</b></p> <p>(1) [...] <sup>3</sup>Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse bis zum sechsten Monat vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...] <sup>5</sup>Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.</p> <p>(4) [...] <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen.</p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 38 Kapitalabfindung, Anwartschaftsübertragung und Verzicht auf Hinterbliebenenabsicherung</b></p> <p>(1) [...] <sup>3</sup>Der Antrag auf Kapitalabfindung kann bei der Pensionskasse <b>bis drei Monate</b> vor Erreichen der Altersgrenze gestellt werden; der Antrag ist unwiderruflich.</p> <p>[...]</p> <p>(3) [...] <sup>5</sup>Der Verzicht auf die Hinterbliebenenabsicherung ist innerhalb der letzten <b>sechs</b> Monate vor Erreichen der Altersgrenze durch den Versicherten schriftlich gegenüber der Pensionskasse zu erklären.</p> <p>(4) [...] <sup>3</sup>Der Antrag ist innerhalb von <b>sechs</b> Monaten nach dem Tod des Versicherten schriftlich bei der Pensionskasse zu stellen.</p> <p>[...]</p>
<p><b>§ 56 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>[...]</p>	<p><b>§ 56 Übergangsbestimmungen</b></p> <p>[...]</p> <p><b>(9) Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 2018 die Altersgrenze erreicht haben, finden § 20 Abs. 3 Satz 2 (Tarif 2002) und § 32 Abs. 3 Satz 2 (Tarif 2013) in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung Anwendung.</b></p>

./.